

# Frauen von Grenzgängern zahlen

Nichterwerbstätige Ehefrauen entrichten neu AHV-Beiträge – Rückkehr zu alter Regelung verlangt

Unbemerkt von der Öffentlichkeit, hat die 10. AHV-Revision Anfang 1997 auch eine Änderung für Ostschweizer Grenzgänger gebracht. Jetzt häufen sich Rekurse und Gerichtsverfahren. Und eine Motion im Nationalrat verlangt die Rückkehr zur alten Regelung.

BEAT WABER

Etwa 150 Rekurse seien bereits eingegangen, sagt Bruno Leutenegger, Geschäftsleitungsmitglied der St.Galler Sozialversicherungsanstalt. Der Grund: Seit letztem Jahr zahlen allein im Kanton St.Gallen rund 1200 Ehefrauen von Grenzgängern, die im Fürstentum Liechtenstein arbeiten, neu AHV-Beiträge. In der ganzen Ostschweiz sind es über 2000 Betroffene.

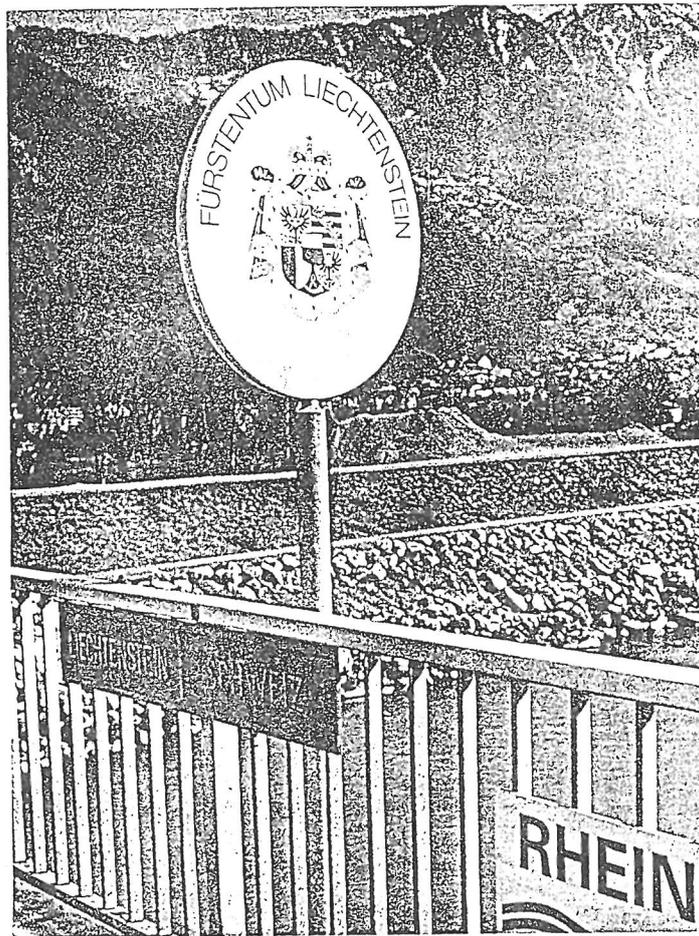
## Rekurse abgewiesen

Doch die Erfolgsaussichten der Rekurse sind schlecht. Das St.Galler Versicherungsgericht hat bisher alle Beschwerden abgewiesen. Leutenegger erwartet zwar, dass die Verfahren ans Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern weitergezogen werden. Die Rechtslage ist jedoch klar.

Die neue Beitragspflicht ist nämlich zweifach abgestützt: In der Schweiz brachte die 10. AHV-Revision das Teilsplitting für Ehepaare, und das EWR-Mitglied Liechtenstein führte gleichzeitig eine eigenständigere Sozialversicherungspolitik ein. Das Integrationsabkommen der Schweiz mit Liechtenstein aus dem Jahr 1989 lief 1996 auf Wunsch des Fürstentums aus.

## Ohne Beitrag keine Rente

Nach der alten Regelung bezahlte bei Grenzgänger-Ehepaaren nur der erwerbstätige Partner, in der Regel der Mann, AHV-



Ostschweizer Grenzgänger-Ehepaare werden bei der AHV doppelt belastet.

Beiträge. Dafür erhielt das Paar dann *eine* Ehepaarrente. Die Rentenbeträge wurden zwischen beiden Ländern aufgeteilt, wie Josef Doleschal vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erklärt.

Nach der 10. AHV-Revision und dem neuen Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein gibt es ohne Beitrag jedoch keine Rente mehr. Grenzgänger müssen auf ihrem Einkommen am Arbeitsort, also im Fürstentum, AHV-Beiträge entrichten.

Die nichterwerbstätige Ehefrau hingegen wird am Wohnort, also in der Schweiz, versichert. Ihr Beitrag wird aufgrund des Vermögens des Ehepaars sowie des Einkommens des Ehepartners berechnet. Daraus ergibt sich ein Unterschied zu Ehepaaren, die in der Schweiz wohnen und arbeiten: Bei ihnen zahlt in der Regel nur der erwerbstätige Partner AHV-Beiträge.

Bruno Leutenegger versteht den Unmut der Beschwerdeführer,

verweist aber zugleich auf die verbesserten Rentenleistungen. Und Josef Doleschal erklärt, für Grenzgänger zwischen der Schweiz und Liechtenstein sei lediglich jene Regelung eingeführt worden, die bei Grenzgängern nach Deutschland, Frankreich und Italien schon seit langem gelte. Das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein, das die Ehefrauen von der Beitragspflicht befreit hatte, sei ein Sonderfall gewesen.

## Belastung «stossend»

Die Ausserrhoder FDP-Nationalrätin Dorle Vallender argumentiert anders: Die Ungleichbehandlung von Grenzgänger-Ehepaaren und in der Schweiz arbeitenden Paaren sei ungerecht. Die Doppelbelastung der Grenzgänger sei zudem stossend im Hinblick auf die bilateralen Verträge mit der EU, worin voraussichtlich der freie Personenverkehr eingeführt werde. Da sei es wichtig, dass Grenzgänger aus der Schweiz nicht durch das eigene Land benachteiligt würden.

Schliesslich verweist Dorle Vallender auch auf den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung: Da vorwiegend Frauen von der neuen Beitragspflicht betroffen seien, widerspreche sie dem Gebot der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

## Motion für Gesetzesänderung

Dorle Vallender hat in der Märzsession eine Motion eingereicht, die eine Änderung des AHV-Gesetzes verlangt. Das in Liechtenstein mit AHV-Beiträgen belastete Grenzgänger-Einkommen dürfe bei der Beitragsberechnung in der Schweiz nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des BSV müsste für eine solche Rückkehr zur früheren Regelung aber auch das neue Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein wieder geändert werden. Und dafür wäre das Fürstentum «kaum zu haben».